

Öffentlicher Hinweis über Übermittlungs- und Auskunftssperren gemäß § 35 Abs. 6 des Hessischen Meldegesetzes (HMG)

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner gemäß § 35 Abs. 6 des Hessischen Meldegesetzes über die Möglichkeit der Auskunftssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten. Jede Person, die ordnungsgemäß mit ihrem Hauptwohnsitz in Neu-Isenburg gemeldet ist, hat die Möglichkeit, eine Auskunfts- oder Übermittlungssperre für das Einwohnermelderegister zu beantragen.

Es gibt besondere Unterschiede zwischen Übermittlungssperren und Auskunftssperren.

Bei einer **Übermittlungssperre** (nach § 32 Abs. 2, § 34 a Abs. 2 und § 35 Abs. 5 HMG) kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten

- an die Religionsgesellschaften von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 32 Abs. 2 HMG),
- an Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§ 35 Abs. 1 und 2 HMG),
- aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften – Mandatsträger,
- Presse und Rundfunk – (§ 35 Abs. 3 HMG),
- an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 HMG) und
- durch einen automatischen Abruf über das Internet (§ 34 a Abs. 2 HMG), die erkennbar für Zwecke der Direktwerbung begehrt werden

widersprechen. Die Übermittlungssperre hat so lange Bestand, bis sie widerrufen wird.

Auf Anfrage von Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, zu Landtags- und Kommunalwahlen sowie Ausländerbeiratswahlen ist es den Meldebehörden gestattet Auskunft aus dem Melderegister von Gruppen von Wahlberechtigten zu erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmen ist. Die Auskünfte beschränken sich dabei auf

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschriften

Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden. Die Empfängerin oder der Empfänger hat die Daten spätestens nach der Wahl zu löschen.

Wer die Weitergabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren nicht wünscht, muss persönlich tätig werden und schriftlich Widerspruch beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg - Bürgeramt einlegen (Kontakt Daten siehe unten).

Die **Auskunftssperre** nach § 34 Abs. 5 HMG wird auf **Antrag** eingetragen, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass Tatsachen vorliegen, die eine Annahme rechtfertigen, dass durch eine Auskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. In jedem Einzelfall hat die Meldebehörde zu überprüfen, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen.

Die Auskunftssperre muss besonders begründet und vor ihrer Eintragung seitens der Meldebehörde genehmigt werden.

Mit der Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt allerdings nicht gegenüber Behörden und kann im Einzelfall auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn zum Beispiel ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren.

Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten der Antragstellung folgenden Kalenderjahres und kann auf Antrag verlängert werden.

Grundsätzlich ist die Auskunfts- oder Übermittlungssperre bei Wegzügen bzw. Anmeldungen in anderen Gemeinden oder Städten stets neu zu beantragen. Für die Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren hält das Bürgerbüro Vordrucke bereit. Die Antragstellung kann jedoch auch formlos schriftlich vorgenommen werden.

Zuständig für die Eintragung der genannten Sperren ist der

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Bürgeramt
Schulgasse 1
63263 Neu-Isenburg

Verwaltungsstelle Gravenbruch
Am Dreiherrnsteinplatz 4
63263 Neu-Isenburg

Verwaltungsstelle Zeppelinheim
Kapitän-Lehmann-Straße 2
63263 Neu-Isenburg

Neu-Isenburg, den 15.10.2015

Der Magistrat



Herbert Hunkel
Bürgermeister